

Bekanntmachung Nr. 016/2010 vom 17.02.2010

Satzung vom 10.02.2010 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abweichungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung findet Anwendung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“.

§ 2

**Merkmale der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlage**

Abweichend von § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 ist die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ endgültig hergestellt, wenn sie über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungsrichtung verfügt.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

§ 3

Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 10.02.2010

Dr. Linkens
Bürgermeister